



Programm Mittelstand.innovativ!

Förderlinie Innovations- und Digitalisierungsgutschein

(Stand: Mai 2018)

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) hat ein Förderprogramm speziell für den innovativen Mittelstand aufgelegt. Unter dem gemeinsamen Dach „Mittelstand.innovativ!“ umfasst es die Förderlinien Innovationsassistent sowie den Innovations- und Digitalisierungsgutschein.

Das Förderprogramm führt der Projektträger Jülich der Forschungszentrum Jülich GmbH im Auftrag des MWIDE durch.

1.	Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?	2
2.	Für welche Zwecke kann der Innovations- und Digitalisierungsgutscheineingesetzt werden?	2
3.	Wer kann einen Innovations- und Digitalisierungsgutschein erhalten?	4
4.	Wie hoch ist der Innovations- und Digitalisierungsgutschein dotiert und muss ein Eigenanteil erbracht werden?.....	4
5.	Welche Auftragnehmer werden für den Innovations- und Digitalisierungsgutschein anerkannt?	5
6.	Wie oft können Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden?.....	5
7.	Wo kann der Innovations- und Digitalisierungsgutschein beantragt werden?	6
8.	Gibt es Antragsfristen?.....	6
9.	Wann darf der Auftrag erteilt werden?	6
10.	Wann und wo kann der Innovations- und Digitalisierungsgutschein eingelöst werden?	6
11.	Weitere Förderrahmenbedingungen.....	7

1. Was soll mit der Fördermaßnahme erreicht werden?

Die Fähigkeit zum innovativen Wandel und zur digitalen Transformation ist zunehmend zum entscheidenden Wettbewerbsparameter geworden. Für viele mittelständische Unternehmen ist es eine große Herausforderung, die Notwendigkeiten und zugleich die Chancen von Innovation und Digitalisierung zu erkennen und die erforderlichen Konsequenzen daraus zu ziehen. Gerade die Digitalisierung stellt immer mehr etablierte Geschäftsmodelle grundlegend auf den Prüfstand, erfordert oftmals disruptiv neuartige Ansätze und lässt dabei praktisch keine Branche unberührt. Digitalisierung definiert nicht nur die Schnittstelle zum Kunden neu, sondern durchzieht den gesamten Betriebsablauf von der Beschaffung über die Produktion und dem Dienstleistungsangebot bis hin zur Verwaltung und Steuerung der Prozesse. Zentrale Herausforderungen für mittelständische Unternehmen bestehen dabei zunehmend beim Datenmanagement und der IT-Sicherheit.

Hier setzt das Programm „Mittelstand.innovativ!“ des Landes Nordrhein-Westfalen an: Der Innovations- und der Digitalisierungsgutschein erleichtert Kleinen und Mittleren Unternehmen (KMU) die Kooperation mit innovativen Partnern aus der Wissenschaft und der Wirtschaft.

Das Programm stärkt nicht nur die Gruppe von KMU, die neue Technologien und Produkte in eigener Forschungs- und Entwicklung erzeugen, es gibt darüber hinaus wichtige Impulse zur Förderung der Innovationskraft des Mittelstandes in der Breite. Der Innovations- und Digitalisierungsgutschein bietet dem Mittelstand damit die Chance, mit Hilfe der Auftragnehmer die eigenen Geschäftsmodelle neu zu analysieren und die bestehenden Entwicklungspotentiale auch mit Blick auf die innovative Konkurrenz auszuschöpfen. Das Aufgreifen und Anpassen innovativer und digitaler Lösungen der jeweiligen Branche an das eigene Unternehmen stellt damit einen Schwerpunkt des Förderinstruments dar. Die aus dem Produktionsprozess heraus und oftmals in Zusammenarbeit mit Kunden und Lieferanten entstehenden Best-Practice-Lösungen – in der Regel unter Einschluss neuartiger digitaler Ansätze - führen zur Verbesserung des Einsatzes von Ressourcen und tragen damit zu Effizienzsteigerungen in der Breite der Wirtschaft Nordrhein-Westfalens bei.

2. Für welche Zwecke kann der Innovations- und Digitalisierungsgutschein eingesetzt werden?

Innovationsgutscheine

Grundsätzlich sollen bei Innovationsgutscheinen Vorhaben zur Förderung gebracht werden, welche die Forschung und Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen auf allen Stufen der Wertschöpfungskette unterstützen. Auch wesentliche qualitative Verbesserungen bestehender Produkte und Dienstleistungen können gefördert werden.

Der **Innovationsgutschein B** (Beratung) soll für externe wissenschaftliche und technologische Beratung im Vorfeld der Entwicklung eines innovativen Produkts, einer innovativen Dienstleistung oder einer Verfahrensinnovation verwendet werden, zum Beispiel Technologie- und Marktrecherchen, Machbarkeitsstudien, Werkstoffstudien, Studien zur Fertigungstechnik, erste Vorversuche – oder zur Bearbeitung von arbeits- oder organisationsbezogenen Fragestellungen.

Der **Innovationsgutschein F+E** (Forschung und Entwicklung) soll für externe umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten verwendet werden, die darauf ausgerichtet sind, innovative Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen bis zur Markt- bzw. Fertigungsreife auszugestalten, zum Beispiel Konstruktionsleistungen, Service Engineering, Prototypenbau, Design, Maßnahmen zur Qualitätssicherung oder System- und Prozessoptimierungen.

Digitalisierungsgutscheine

Bei Digitalisierungsgutscheinen stehen folgende Themen im Fokus der Förderung:

- a. Digitalisierung von Prozessen, Produkten und Dienstleistungen (Cyber Physical Systems (CPS) und damit verbundene neue Geschäftsmodelle), z. B.
 - Betrieb von CPS in vernetzten realen Umgebungen
 - Bereitstellung von geeigneten Werkzeugen und Methoden zur Inbetriebnahme, Anlaufphase, Betriebsphase, zustandsorientierte Instandhaltung, Wartung und Pflege von Arbeitssystemen (einschließlich Simulation von Prozessketten)
 - Geeignete Mensch-Maschine-Schnittstellen zur Unterstützung der Flexibilität und der Rekonfigurierbarkeit (letzteres, wenn Anlagen betrachtet werden sollen)
 - Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung und Kontrolle von Risiken/Chancen im Zusammenhang mit der Einführung von CPS
 - Maßnahmen zur Implementierung von neuen Geschäftsmodellen, welche durch die o. a. Punkte für das Unternehmen ermöglicht oder erforderlich werden (Vernetzung, Betrieb, Plattforntechnologien, etc.)
 - Maßnahmen zur Erfassung des Ist-Zustandes im Unternehmen bzgl. der Digitalisierung („Digitalisierungsscheck“)
- b. IT-Sicherheit, z. B.
 - Cyber Physical Security (Sicherheit und Robustheit vernetzter und verteilter Systeme, Schutz der Privatsphäre)
 - Sichere Identitätsnachweise für Prozesse, Produkte und Dienstleistungen
 - Schutz vor Produktpiraterie
 - Benutzerfreundliche Sicherheitslösungen
 - Maßnahmen zur Erfassung des Ist-Zustandes im Unternehmen bzgl. der IT-Sicherheit

Der **Digitalisierungsgutschein A** (Analyse und Bewertung) soll für eine Status quo-

Analyse des Digitalisierungsgrades im Unternehmen („Digitalisierungsscheck“) oder für die Erfassung des Grades der IT-Sicherheit verwendet werden. Fördergegenstand sind die Durchführung von SWOT- und damit verbundenen Potentialanalysen und das Aufzeigen von Verbesserungspotentialen im Unternehmen.

Der **Digitalisierungsgutschein B** (Befähigung und Umsetzung) soll für Befähigungs- / Umsetzungsaufträge aus bestehenden oder im Rahmen des Analyseauftrages ermittelten Verbesserungspotentialen verwendet werden. Diese sollen dabei helfen, innovative Lösungen zur Realisierung von Digitalisierungsmaßnahmen im Unternehmen zu implementieren.

Die Innovations- und Digitalisierungsgutscheine können von verschiedenen Unternehmen kumuliert werden. In diesem Fall ist von jedem Unternehmen ein gesonderter Antrag zu stellen, in welchem auf das gesamte Vorhaben verwiesen wird.

Reine Investitionsvorhaben können nicht gefördert werden. Die Anschaffung von Hardware, bereits erhältlicher Software sowie Software-Lizenzen sind nicht förderfähig. Supportmaßnahmen sind zeitlich auf den Durchführungszeitraum beschränkt.

3. Wer kann einen Innovations- und Digitalisierungsgutschein erhalten?

Das Programm wendet sich an mittelständische Unternehmen aller Branchen, die neue Ideen nutzen wollen, um Innovationen zu generieren.

Der Sitz des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und bis zu 50 Mio. € Umsatz oder bis zu 43 Mio. € Bilanzsumme. Es gilt die jeweils aktuelle KMU-Definition der EU, zurzeit die Empfehlung der Kommission vom 17.06.2014 (Nr. 651/2014).

Unternehmen, deren Geschäftsführer bzw. Anteilseigner Familienangehörige (Ehepartner, Lebenspartner, Geschwister, direkte Vorfahren und direkte Nachkommen) der Geschäftsführer bzw. Anteilseigner der beabsichtigten Auftragnehmer sind, können keinen Innovationsgutschein einlösen. Weiterhin ist darauf zu achten, dass das Auftrag gebende Unternehmen nicht bereits Anteile am Auftrag nehmenden Unternehmen bzw. das Auftrag nehmende Unternehmen Anteile am Auftrag gebenden Unternehmen hält. Im Falle einer Beteiligungsgesellschaft dürfen neben dieser auch deren Gesellschafter nicht bereits Anteile am Unternehmen halten.

4. Wie hoch ist der Innovations- und Digitalisierungsgutschein dotiert und muss ein Eigenanteil erbracht werden?

Für den Innovationsgutschein B (Beratung) und den Digitalisierungsgutschein A (Analyse und Befähigung) ist eine maximale Zuwendung in Höhe von 10.000 € vorgesehen.

Für den Innovationsgutschein F&E (Forschung und Entwicklung) und den Digitalisierungsgutschein B (Befähigung und Umsetzung) ist eine maximale Zuwendung in Höhe

von 15.000 € vorgesehen.

Bis zu diesen Obergrenzen werden entsprechend der Unternehmenskategorie die geltenden Fördersätze der Ausgaben (s. nachfolgende Tabelle), die dem Unternehmen von dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt werden, erstattet.

Unternehmensgröße*	Max. Förderquote bei Auftragsvergaben
Kleinst- und kleine Unternehmen	80 %
Mittlere Unternehmen	50 %

*KMU werden definiert als Unternehmen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR aufweisen. Für die Unterscheidung zwischen Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen gelten folgende Abgrenzungen:

Kleinstunternehmen: weniger als 10 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 2 Mio. EUR,

kleine Unternehmen: weniger als 50 Mitarbeiter und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR,

mittlere Unternehmen: weniger als 250 Mitarbeiter und entweder Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR.

5. Welche Auftragnehmer werden für den Innovations- und Digitalisierungsgutschein anerkannt?

Es werden alle Auftragnehmer in der Europäischen Union akzeptiert, die durch Analyse-, Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten dazu beitragen, das Innovations- bzw. Digitalisierungspotential des antragsberechtigten Unternehmens auszuschöpfen. Hierzu gehören insbesondere Hochschulen und gemeinnützige Forschungseinrichtungen sowie ausgewählte Unternehmen (zum Beispiel Ingenieurbüros, IT-Systemhäuser und IT-Beratungen, Handwerksinstitute, Akademien des Handwerks). Eine Zertifizierung als Auftragnehmer ist nicht erforderlich.

6. Wie oft können Fördermaßnahmen in Anspruch genommen werden?

In einem Zeitraum von zwei Jahren können von einem Unternehmen höchstens zwei Förderbausteine in Anspruch genommen werden, sofern sie aufeinander aufbauen (Innovationsgutschein B + F/E bzw. Digitalisierungsgutschein A + B). Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des letzten Mittelabrufes, des jeweiligen Förderbausteines.

Den Antragstellern wird empfohlen, vor Einreichung des Antrages eine Beratung durch den Projektträger Jülich in Anspruch zu nehmen, um eine Themenzuordnung zu den Gutscheinvarianten vornehmen zu können.

7. Wo kann der Innovations- und Digitalisierungsgutschein beantragt werden?

Das Antragsformular kann online unter <https://www.ptj.de/innovationsgutscheine> oder schriftlich beim Projektträger Jülich angefordert werden. Auch für die Beratung im gesamten Antragsverfahren ist der Projektträger Jülich zuständig.

Der Antrag ist in ausgedruckter, unterschriebener Form und in digitaler Form (per E-Mail an den zuständigen fachlichen Ansprechpartner; s. Homepage) beim Projektträger Jülich einzureichen. Dem Antrag ist die de-minimis-Erklärung, eine Kopie der Gewerbeanmeldung / des Handelsregisterauszuges, eine Bescheinigung des Finanzamtes (bei einem Freiberufler) und das Angebot der Hochschule / Forschungseinrichtung bzw. des Unternehmens beizufügen. Es erfolgt eine formale und fachliche Prüfung. Bei positiver Bewertung des Vorhabens erhält das antragstellende Unternehmen einen Zuwendungsbescheid in Form der beantragten Gutscheinvariante von der bewilligenden Stelle (ebenfalls Projektträger Jülich).

Die Bearbeitungszeit vom Antrag bis zur Bewilligung soll in der Regel sechs Wochen betragen. Sofern bei positivem Ergebnis der Prüfung mehr Anträge eingehen als Fördermittel vorhanden sind, entscheidet das Datum des Antragsvorgangs.

8. Gibt es Antragsfristen?

Anträge können jederzeit gestellt werden.

9. Wann darf der Auftrag erteilt werden?

Bei der Antragstellung muss die Wahl des Auftragnehmers erfolgt sein; Verträge dürfen jedoch erst nach Erhalt der Förderzusage (Zuwendungsbescheid) abgeschlossen werden.

10. Wann und wo kann der Innovations- und Digitalisierungsgutschein eingelöst werden?

Der jeweilige Gutschein ist so einzusetzen, dass das Projekt in einem Zeitraum von bis zu einem Jahr ab Zustellung des Zuwendungsbescheides abgeschlossen werden kann. Nach Abschluss des jeweiligen Projektes, werden die Innovations- und Digitalisierungsgutscheine innerhalb von sechs Monaten beim Projektträger Jülich durch Anforderung der Zuwendungsmittel eingelöst. Die Bereitstellung der Fördermittel erfolgt nach dem Ausgabenerstattungsverfahren, d. h. das Unternehmen tritt zunächst in Vorleistung. Eine Kopie der Rechnung des Auftragnehmers inkl. Angabe des Durchführungszeitraums (wie im Antrag genannt) einschließlich der Zahlungsnachweise / Buchungsbelege (Kopie Kontoauszug) werden als Ausgabennachweis anerkannt. Die Auszahlung der Mittel durch den Projektträger Jülich erfolgt dann zeitnah.

Zusammen mit der Anforderung der Zuwendungsmittel ist ein Verwendungsnachweis einzureichen, der einen kurzen Sachbericht über die Durchführung und das Ergebnis der Maßnahme mit Angabe des Durchführungszeitraums enthält.

11. Weitere Förderrahmenbedingungen

Die Förderung erfolgt nach den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf de-minimis-Beihilfen unter Beachtung der jeweils einschlägigen Förderrichtlinie (aktuell FEI). Nach dieser Richtlinie sind finanzielle Vergünstigungen des Staates an einzelne Unternehmen ohne weitere Genehmigung der EU zulässig, wenn sie in der Summe innerhalb von drei Kalenderjahren den Wert von 200.000 € nicht überschreiten.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die beantragte Maßnahme darf keine weitere öffentliche Förderung aus Mitteln des Landes, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden (Ausschluss der Doppelförderung).

Das geförderte Unternehmen muss sich damit einverstanden erklären, für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms Informationen über Durchführung und Resultat der Maßnahme zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu dem geförderten Vorhaben ist in angemessener Weise auf die Förderung des Landes NRW hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen (Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter) sowie Informationsveranstaltungen, Workshops, Symposien u. ä. im Zusammenhang mit dem Projekt.